

BGer 8C 828/2016 vom 17. Januar 2017

Bundesgericht, 2017-01-17, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_8C_828_2016

FR: TF 8C 828/2016 du 17 janvier 2017

IT: TF 8C 828/2016 del 17 gennaio 2017

Regeste

Arbeitslosenversicherung (Prozessvoraussetzung) | Arbeitslosenversicherung

Volltext

Bundesgericht III. Öffentlich-rechtliche Abteilung 17.01.2017 8C 828/2016 (8C_828/2016)
Tribunal fédéral IIIe Cour de droit public (Ire Cour de droit social) 17.01.2017 8C 828/2016
(8C_828/2016) Tribunale federale III Corte di diritto pubblico (I Corte di diritto sociale)
17.01.2017 8C 828/2016 (8C_828/2016)

Arbeitslosenversicherung (Prozessvoraussetzung) | Arbeitslosenversicherung

Bundesgericht Tribunal fédéral Tribunale federale Tribunal federal {T 0/2} 8C_828/2016
Urteil vom 17. Januar 2017 I. sozialrechtliche Abteilung Besetzung Bundesrichter Maillard,
Präsident, Gerichtsschreiber Grünvogel. Verfahrensbeteiligte A. _____,
Beschwerdeführer, gegen Amt für Industrie, Gewerbe und Arbeit (KIGA) Baselland,
Bahnhofstrasse 32, 4133 Pratteln, Beschwerdegegner. Gegenstand
Arbeitslosenversicherung (Prozessvoraussetzung), Beschwerde gegen den Entscheid des
Kantonsgerichts Basel-Landschaft vom 11. November 2016. Nach Einsicht in die
Beschwerde vom 8. Dezember 2016 (Poststempel) gegen den Entscheid des
Kantonsgerichts Basel-Landschaft vom 11. November 2016, in Erwägung, dass ein
Rechtsmittel gemäss Art. 42 Abs. 1 und 2 BGG unter anderem die Begehren und deren
Begründung zu enthalten hat, wobei in der Begründung in gedrängter Form darzulegen ist,
inwiefern der angefochtene Akt Recht verletzt, dass die Vorinstanz das Ausrichten von
Pendlerkostenbeiträgen für den Monat März 2016 in Anwendung von Art. 68 Abs. 3 AVIG
wegen fehlender durch das Pendeln bedingter finanzieller Einbusse ablehnte; dabei in
Auseinandersetzung mit den Parteivorbringen auch näher darlegte, wie die
Vergleichseinkommen gemäss Art. 85 Abs. 3 lit. b AVIV genau zu bemessen seien, dass
der Beschwerdeführer letztinstanzlich diverse, unzulässige Noven nach Art. 99 Abs. 1 BGG
anruft, indem er etwa geltend macht, kein privates Fahrzeug für das letzte Arbeitsverhältnis
benutzt zu haben bzw. zumindest während eines bestimmten Zeitraums dieses
Arbeitsverhältnisses erst gar kein solches besessen zu haben und darüber hinaus erst gar
nicht an sämtlichen Arbeitstagen tatsächlich gearbeitet zu haben; er legt nicht dar, inwiefern
es ihm nicht möglich gewesen sein soll, dies bereits vor Vorinstanz einzubringen, dass er im
Übrigen nicht aufzeigt, weshalb das Bereinigen der beiden Referenzeinkommen
entsprechend einer auf das durchschnittliche monatliche Arbeitspensum hochzurechnenden
Fahrkostenpauschale nicht rechtens sein sollte, dass damit die Beschwerde den
Mindestanforderungen an eine sachbezogen Begründung offensichtlich nicht genügt, dass
deshalb im vereinfachten Verfahren nach Art. 108 Abs. 1 lit. b BGG darauf nicht
einzutreten ist, dass aber in Anwendung von Art. 66 Abs. 1 Satz 2 BGG ausnahmsweise auf
die Erhebung von Gerichtskosten verzichtet werden kann, erkennt der Präsident: 1. Auf die

Beschwerde wird nicht eingetreten. 2. Es werden keine Gerichtskosten erhoben. 3. Dieses Urteil wird den Parteien, dem Kantonsgericht Basel-Landschaft, Abteilung Sozialversicherungsrecht, und dem Staatssekretariat für Wirtschaft (SECO) schriftlich mitgeteilt. Luzern, 17. Januar 2017 Im Namen der I. sozialrechtlichen Abteilung des Schweizerischen Bundesgerichts Der Präsident: Maillard Der Gerichtsschreiber: Grünvogel

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.